

## Merkblatt für Doktorandinnen und Doktoranden betreffend wissenschaftliche Redlichkeit

### I. Doktorandinnen und Doktoranden als an der Universität wissenschaftlich Tätige

§ 3 Absatz 5 Satz 1 und 2 Landeshochschulgesetz (LHG) lautet:

„Alle an der Hochschule wissenschaftlich Tätigen sowie die Studierenden sind zu wissenschaftlicher Redlichkeit verpflichtet. Hierzu sind die allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten.“

Gemäß § 22 Absatz 3 Nummer 3 LHG i.V.m. § 9 Absatz 1 LHG sind die immatrikulierten Doktorandinnen und Doktoranden Mitglied der Fakultät, an welcher die Promotion durchgeführt wird und Mitglieder der Universität.

Gemäß § 8 Absatz 2 der Grundordnung der Universität Tübingen sind zur Promotion angenommene Doktorandinnen und Doktoranden, die nicht Mitglied der Universität sind, Angehörige der Universität.

Die Doktorandinnen und Doktoranden der Universität Tübingen unterfallen daher dem Begriff der „wissenschaftlich Tätigen“ und sind persönlich verantwortlich für die Einhaltung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis.

In der Denkschrift der DFG „Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ (Stand September 2013) wird ausgeführt:

„Doktorandinnen und Doktoranden tragen durch ihre Forschungsaktivitäten und ihren Ideenreichtum zu kontinuierlicher Wissensgenerierung bei. (S.10)

„Die Freiheit der Wissenschaft in Forschung, Lehre und Studium ist in Deutschland in der Verfassung garantiert. Freiheit der Wissenschaft gehört untrennbar zusammen mit Verantwortung. Das gilt für jede Wissenschaftlerin und jeden Wissenschaftler ebenso wie für die Institutionen, in denen Wissenschaft verfasst ist. Die Verantwortung für das eigene Verhalten trägt jede Wissenschaftlerin und jeder Wissenschaftler allein. (S.15 f.)

### II. Richtlinien des Senats der Eberhard Karls Universität Tübingen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

Für alle Doktorandinnen und Doktoranden gelten somit die Richtlinien der Eberhard Karls Universität Tübingen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten sowie die Festlegungen zur Vermeidung von Fehlverhalten in der Wissenschaft laut Beschluss des Senats in der Sitzung vom 25.05.2000 in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen vom 15. August 2000 (Anlage<sup>1</sup>).

### III. Vermeidung von Plagiaten

Plagiate stellen einen Verstoß gegen gute wissenschaftliche Praxis dar und ein nachgewiesenes Plagiat kann gravierende Folgen haben.

- 1.) Es wird erwartet, dass jede wörtliche oder nur geringfügig umformulierte Textpassage aus einem anderen Werk als Zitat kenntlich gemacht wird. Die - nur gelegentliche - Nennung des anderen Werks in einer Fußnote oder im Literaturverzeichnis genügt insoweit den Anforderungen an korrektes Zitieren nicht. Dies gilt auch für Bilder/Fotos, Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Skizzen oder Tabellen aus dem Werk eines anderen Autors. Alle verwendeten Quellen und Hilfsmittel

---

<sup>1</sup>Die dem Beschluss als Anlage beigefügte Verfahrensordnung ist in der aktuellen Fassung verfügbar unter [www.uni-tuebingen.de/einrichtungen/verwaltung-dezernate/i-forschung-strategie-und-recht/abteilung-2-universitaetsentwicklung-und-gremien/fehlverhalten-in-der-wissenschaft](http://www.uni-tuebingen.de/einrichtungen/verwaltung-dezernate/i-forschung-strategie-und-recht/abteilung-2-universitaetsentwicklung-und-gremien/fehlverhalten-in-der-wissenschaft)  
Die Denkschrift sowie die Empfehlungen der DFG in der Fassung von 2013 sind verfügbar unter: [http://www.dfg.de/foerderung/grundlagen\\_rahmenbedingungen/gwp/index.html](http://www.dfg.de/foerderung/grundlagen_rahmenbedingungen/gwp/index.html).

müssen offengelegt werden, auch Übernahmen aus Werken, deren Autor nicht genannt ist, wie z.B. Artikel aus dem Internet. Es obliegt der Doktorandin/dem Doktoranden, sich im Zweifelsfall zu erkundigen.

- 2.) Wird der Anforderung unter 1.) nicht entsprochen und werden in der Dissertation in rechtserheblichem Umfang Plagiate nachgewiesen, so wird dies als Täuschung über die Eigenständigkeit der erbrachten wissenschaftlichen Leistung gewertet und geahndet.<sup>2</sup>
- 3.) Bei Feststellung des Plagiats im Begutachtungsverfahren im laufenden Promotionsverfahren führt dies zur Bewertung der Dissertation mit „nicht genügend“ und zur Ablehnung der Dissertation gemäß den Regelungen der geltenden Promotionsordnung.
- 4.) Wird das Plagiat bzw. die Täuschung nach der Verleihung des Doktorgrades und nach der Ausstellung und Aushändigung der Promotionsurkunde festgestellt, prüft der Promotionsausschuss die Voraussetzungen zur Entziehung des Doktorgrades gemäß den gesetzlichen Regelungen.
- 5.) Das Zuwiderhandeln gegen die mit dem Zulassungsantrag ausdrücklich abgegebene Erklärung, dass die Arbeit selbständig verfasst, nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und wörtlich oder inhaltlich übernommene Stellen als Zitate gekennzeichnet wurden, wird als vorsätzliche Täuschung gewertet. Dies gilt nach der Promotionsordnung auch für unwahre Angaben in den anderen Erklärungen, die mit dem Antrag auf Annahme als Doktorandin/Doktorand oder Zulassung zur Promotion beim Dekanat abzugeben sind.
- 6.) Im Fall einer Versicherung an Eides statt wird darüber hinaus geprüft, ob die strafrechtlichen Voraussetzungen einer falschen Abgabe einer Versicherung an Eides statt vorliegen und seitens der Hochschule Strafanzeige erstattet und Strafantrag gestellt wird.
- 7.) Des Weiteren kann bei Verletzung von Urheberrechten eine Strafbarkeit gemäß den Straftatbeständen im Urheberrechtsgesetz gegeben sein. Insoweit hat der Autor des Werks, aus dem ohne Zitat abgeschrieben wurde, die Möglichkeit, Strafantrag zu stellen.
- 8.) Ein Plagiat in Form des Selbstplagiats führt ebenfalls zur Rechtswidrigkeit der Promotion. Ebenso wie das fehlende Ausweisen übernommener Erkenntnisse anderer Autoren ist das Unterbleiben des Offenlegens früherer, eigener, andernorts publizierter Erkenntnisse in prüfungsrechtlicher Hinsicht rechtswidrig. Daran ändert sich nichts durch den Sachverhalt, dass die Kandidatin/der Kandidat auch der Verfasser der früheren Publikation war.

#### IV. Erfordernisse an eine publikationsbasierte oder -orientierte Dissertation

- 1.) Eine publikationsbasierte oder -orientierte Dissertation („Essays on ...“) ist gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 2 der Promotionsordnung der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Eberhard Karls Universität Tübingen vom 20.12.2016 (im Folgenden PromO abgekürzt) ein Format, in dem wissenschaftliche Veröffentlichungen oder zur Veröffentlichung vorgesehene Manuskripte in die

---

<sup>2</sup>z.B.: VG Frankfurt a.M., Urteil vom 23.05.2007-12 E 2262/05; Grundlegend: VGH BW, Senatsurteil vom 19.4.2000 – 9 S 2435/99, Senatsbeschluss vom 13.10. 2008 – 9 S 494/08 und Beschluss vom 9.2.2015 – 9 S 327/14 mit ausdrücklicher Bestätigung der bisherigen Entscheidungen.

Dissertation einbezogen werden, wobei sich eine auf das Thema der Dissertation schlüssige Gesamtkonzeption ergeben muss. Mit dieser Definition soll die kleinteilige Verwendung disparater Arbeiten für eine Dissertation vermieden werden. Typischerweise wird eine publikationsbasierte oder -orientierte Dissertation drei oder mehr unveröffentlichte Arbeitspapiere und/oder schon publizierte Aufsätze in Allein- oder Koautorenschaft enthalten, welche die Kernkapitel der Dissertation ausmachen, die durch ein einleitendes Kapitel und ein zusammenfassendes Schlusskapitel und ein gemeinsames Literaturverzeichnis eingerahmt werden.

- 2.) Welches Arbeitspapier bzw. welche Publikation einem Kapitel oder Abschnitt einer publikationsbasierten oder -orientierten Dissertation zugrunde liegt, ist mit einem ausführlichen Zitat in einer Fußnote am Beginn des entsprechenden Kapitels/Abschnittes deutlich zu machen. Die Aufnahme des Textes eines Arbeitspapiers oder einer Publikation in eine publikationsbasierte oder -orientierte Dissertation mit dem entsprechenden Verweis ist selbstverständlich kein Selbstplagiat.
- 3.) Eine publikationsbasierte oder -orientierte Dissertation kann Arbeitspapiere oder Publikationen enthalten, die in Koautorenschaft entstanden sind. Die individuelle Leistung muss klar erkennbar sein, und die Beiträge der Bewerberin/des Bewerbers müssen dem Gehalt und dem Umfang nach den Anforderungen entsprechen, die in § 6 Absatz 1 der PromO festgelegt sind. Gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 3 muss die Doktorandin/der Doktorand den Rahmen der gemeinschaftlichen Arbeit umreißen, die Namen der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und deren Anteil an dem Gesamtprojekt angeben sowie die Bedeutung der eigenen Beiträge für die Gemeinschaftsarbeit darstellen.
- 4.) Eine solcherart verfasste publikationsbasierte oder -orientierte Dissertation erfüllt die Anforderungen von § 38 Absatz 1 LHG, wonach eine Promotion auf einer selbständigen wissenschaftlichen Arbeit beruht. Die publikationsorientierte Dissertation ist in den Promotionsfächern Empirische Bildungsforschung und Psychologie der Regelfall, in den Promotionsfächern Erziehungswissenschaft, Politikwissenschaft, Soziologie, Sportwissenschaft und Wirtschaftswissenschaft eine Alternative zur klassischen Variante (Monografie). Im Anhang zum Leitfaden für Promotionen des Dekanats sind Details der fächerspezifischen Regelungen zur publikationsbasierten oder -orientierten Dissertation aufgeführt (s. Homepage).

### V. Begutachtung bei Koautorenschaft

Der Promotionsausschuss der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Eberhard Karls Universität Tübingen hat in seiner Sitzung am 29.05.2017 zur Frage der Begutachtung publikationsbasierter oder -orientierter Dissertationen den Beschluss gefasst, dass von den zwei Gutachterinnen/Gutachtern, die gemäß § 8 Absatz 1 der PromO von der/dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses bestellt werden, nur einer Koautorin/Koautor von einem oder mehreren Arbeitspapieren oder Publikationen, die Teil der publikationsbasierten oder -orientierten Dissertation sind, sein darf.

Das bedeutet u.a., dass wenn zwei der Betreuerinnen/Betreuer Koautorinnen/Koautoren von gemeinsamen Arbeitspapieren oder Publikationen sind, welche Teil der publikationsbasierten oder -orientierten Dissertation sind, nur eine/einer mit der Begutachtung beauftragt werden kann. Als zweite Gutachterin/zweiter Gutachter muss dann eine nicht beteiligte Person mit entsprechender Expertise gefunden werden (möglicherweise extern).

Weiterhin sollte die/der Vorsitzende der Prüfungskommission keine Koautorin/kein Koautor von Arbeiten sein, die Bestandteil einer publikationsbasierten oder -orientierten Dissertation sind.



Beschluss des Senats in der Sitzung vom  
25.05.2000

**I. Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Eberhard-Karls-Universität**

- a) Fehlverhalten in der Wissenschaft im Sinne dieser Richtlinien liegt in den in der Verfahrensordnung der Universität Tübingen zum Umgang mit Fehlverhalten in der Wissenschaft in der Fassung vom 29.04.1999 (Anlage 1) genannten Fällen (dort II am Anfang) vor (Zitat): Fehlverhalten in der Wissenschaft im Sinne dieser Verfahrensordnung liegt vor, wenn in einem wissenschaftlichen Zusammenhang vorsätzlich oder grob fahrlässig Falschangaben, insbesondere durch das Erfinden von Daten, das Verfälschen von Daten oder das Täuschen über Daten gemacht werden, wenn geistiges Eigentum anderer verletzt wird, unberechtigt Nichtbeteiligte als Urheber einer Arbeit genannt, Miturheber einer Arbeit nicht genannt werden oder die Forschungstätigkeit anderer rechtswidrig beeinträchtigt, behindert oder zerstört wird. Fehlverhalten in der Wissenschaft liegt auch vor, wenn jemand vorsätzlich ein Fehlverhalten anderer ermöglicht oder sich daran beteiligt.
- b) Über diese umfassende Definition hinaus sieht der Senat der Eberhard-Karls-Universität in Übereinstimmung - und teilweise direkter Übernahme von Formulierungen - mit den DFG (Deutsche Forschungsgemeinschaft) Empfehlungen (Anlage 2: Empfehlungen 1 - 8 zur Umsetzung bei den Hochschulen vorgesehen; nachrichtlich wiedergegeben Empfehlungen 9 - 16) der Kommission „Selbstkontrolle in der Wissenschaft“ und den Empfehlungen der HRK (Hochschulrektorenkonferenz) „Zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten in den Hochschulen“ vom Juli 1998 insbesondere folgende weitere abgeleitete abstrakte Einzelfälle als Fehlverhalten an:
- aa) Falschangaben:
- beim Verfälschen von Daten insbes.
    - Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offenzulegen,
    - Manipulation einer Darstellung oder Abbildung;
  - unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (ein-

schließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen).

bb) Verletzung geistigen Eigentums

- in Bezug auf ein von einem anderen geschaffenen urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammenden wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze:

cc) • die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat)

• die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachter (Ideendiebstahl);

• die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft,

• die Verfälschung des Inhalts,

• die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist oder

• die willkürliche Verzögerung der Publikation einer wissenschaftlichen Arbeit, insbesondere als Herausgeber oder Gutachter sowie die Unterdrückung von Publikationen oder Erkenntnissen;

dd) die Inanspruchnahme der (Mit-) Autorenschaft eines anderen ohne dessen Einverständnis,

ee) die Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich dem Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien, Zell- und Mikroorganismenkulturen oder sonstiger Sachen, die ein anderer zur Durchführung eines Experiments benötigt),

ff) Beseitigung von Primärdaten, insofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder disziplinenbezogenen anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird.

Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten kann sich unter anderem ergeben aus

- aktiver Beteiligung am Fehlverhalten anderer,
- Mitwissen um Fälschung durch andere
- Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen,
- grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

**II.** Zur Vermeidung von Fehlverhalten in der Wissenschaft legt der Senat der Eberhard-Karls-Universität\* fest wie folgt:

- a) Alle wissenschaftlich Tätigen sind zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, insbes. wie nachfolgend (2. b - f) genannt, verpflichtet. Diese Regeln sollen fester Bestandteil der Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses sein. Im Rahmen von Forschungsprojekten obliegt dies dem für das Projekt Verantwortlichen.
- b) Alle Träger von Verantwortung in Forschung und Lehre haben durch geeignete Organisation ihres Arbeitsbereiches sicherzustellen, dass die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen sind und gewährleistet ist, dass sie tatsächlich wahrgenommen werden.
- c) Der Ausbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses muss die besondere Aufmerksamkeit der akademischen Lehrer gelten. Eine angemessene Betreuung ist sicherzustellen. Dazu gehören auch regelmäßige Besprechungen und die Überwachung des Arbeitsfortschrittes
- d) Leistungs- und Bewertungskriterien für Prüfungen, Verleihung akademischer Grade, Beförderungen, Einstellungen, Berufungen und Mittelzuweisungen sollen so festgelegt werden, dass Originalität und Qualität als Bewertungsmaßstab stets Vorrang vor Quantität haben.

---

\* weitgehend (s. 0) den Festsatzungen des Senats der Universität Konstanz vom 15.07.1998 folgend, vom Ministerium für

Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten kann sich unter anderem ergeben aus

- aktiver Beteiligung am Fehlverhalten anderer,
- Mitwissen um Fälschung durch andere
- Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen,
- grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

**II.** Zur Vermeidung von Fehlverhalten in der Wissenschaft legt der Senat der Eberhard-Karls-Universität\* fest wie folgt:

- a) Alle wissenschaftlich Tätigen sind zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, insbes. wie nachfolgend (2. b - f) genannt, verpflichtet. Diese Regeln sollen fester Bestandteil der Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses sein. Im Rahmen von Forschungsprojekten obliegt dies dem für das Projekt Verantwortlichen.
- b) Alle Träger von Verantwortung in Forschung und Lehre haben durch geeignete Organisation ihres Arbeitsbereiches sicherzustellen, dass die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen sind und gewährleistet ist, dass sie tatsächlich wahrgenommen werden.
- c) Der Ausbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses muss die besondere Aufmerksamkeit der akademischen Lehrer gelten. Eine angemessene Betreuung ist sicherzustellen. Dazu gehören auch regelmäßige Besprechungen und die Überwachung des Arbeitsfortschrittes
- d) Leistungs- und Bewertungskriterien für Prüfungen, Verleihung akademischer Grade, Beförderungen, Einstellungen, Berufungen und Mittelzuweisungen sollen so festgelegt werden, dass Originalität und Qualität als Bewertungsmaßstab stets Vorrang vor Quantität haben.

---

\* weitgehend (s. 0) den Festsatzungen des Senats der Universität Konstanz vom 15.07.1998 folgend, vom Ministerium für